



STADT HEMAÜ

**Gebührensatzung
zur Satzung über Vermeidung,
Verwertung und Ablagerung
von Bauschutt und Erdaushub
der Stadt Hemaü
(Gebührensatzung der Deponien)**

Datum 30.11.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung	1
§ 2	Gebührensuldner	1
§ 3	Gebührenmaßstab	1
§ 4	Gebührensatz	2
§ 5	Entstehung der Gebührensuld	2
§ 6	Fälligkeit der Gebührensuld	2
§ 7	In-Kraft-Treten	2

Gebührensatzung zur Satzung über Vermeidung, Verwertung und Ab- lagerung von Bauschutt und Erdaushub der Stadt Hemau (Gebührensatzung der Deponien)

Vom 30. November 2022

Die Stadt Hemau erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und der Rechtsverordnung des Landkreises Regensburg zur Übertragung der Zuständigkeit für die Beseitigung von Bauschutt und Erdaushub an die Stadt Hemau, Landkreis Regensburg vom 07.11.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.01.2015, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Hemau erhebt für die Benutzung ihrer Deponien (Erdaushub- und Bauschuttdeponie) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer der die abfallwirtschaftliche Einrichtung (Deponien) der Stadt Hemau zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub benutzt und auf dessen Grundstück dieser angefallen ist. Soweit für denselben Benutzungstatbestand mehrere Gebührenschuldner vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die abfallwirtschaftliche Einrichtung (Deponien) der Stadt Hemau benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder entsorgte Abfälle mineralischer Herkunft von der Stadt Hemau entsorgt werden § 3 Abs. 2 KrW-/AbfG, Art. 5 Abs. 1 BayAbfG).

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Ablagerung der mineralischen Abfälle bestimmt sich
 - a) nach Art und Zusammensetzung des angelieferten Materials und
 - b) nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³.
- (2) Für eine Anlieferung von Feldsteinen wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub auf den Deponien beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter
- (2) naturbelassenem, unbelastetem und unberührtem „jungfräulichem“ Erdaushub, **8,00 €** zuzüglich gesetzlicher MwSt.
- (3) Bauschutt, Bodenaushub mit Gesteinsmaterial und sonstige gering belastete mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse DK 0 einhalten, **16,00 €** zuzüglich gesetzlicher MwSt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abladen der mineralischen Abfälle auf der Deponie.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mineralischer Herkunft (§ 2 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Stadt Hemau.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. April 2020 außer Kraft.

Hemau, 30. November 2022



STADT HEMAU

Tischhöfer
Erster Bürgermeister